

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan InO 245 - südliche Gartenstadt - historischer Kernbereich in Dortmund

Auftraggeber

Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungamt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan InO 245 - südliche Gartenstadt - historischer Kernbereich in Dortmund

Auftraggeber
Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44135 Dortmund

Bearbeiter:
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Vivian Borys, M. Sc. - Biologin

Essen, Januar 2024

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung.....	6
2.2	Datengrundlagen	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	9
3	Darstellung des Plangebietes	10
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	11
5	Planungsrelevante Arten.....	12
5.1	Säugetiere	12
5.2	Avifauna	14
5.3	Amphibien	18
5.4	Reptilien	18
5.5	Schmetterlinge	18
5.6	Weitere planungsrelevante Arten.....	19
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	19
6.1	Säugetiere	19
6.2	Avifauna	20
	Nicht planungsrelevante Vogelarten	20
	Planungsrelevante Vogelarten	21
6.3	Amphibien	22
6.4	Reptilien	22
6.5	Schmetterlinge	22
7	Zusammenfassung und Fazit	244

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (Geobasis NRW 2023, dl- de/by-2-0).....	3
Abb. 2	Geltungsbereich des Plangebietes (Geobasis NRW 2023, dl- de/by-2-0).....	10
	10	
Abb. 3	Luftbildaufnahme des Plangebietes (Geobasis NRW 2023, dl- de/by-2-0).....	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage.....	8
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten.....	12
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten.....	14
Tab. 4	Planungsrelevante Amphibienarten.....	18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dortmund plant zur Sicherung der städtebaulichen Qualität die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) InO 245 - südliche Gartenstadt - historischer Kernbereich mit dem Ziel die Eigenart und städtebauliche Gestalt des Quartiers zu bewahren und eine bestandsorientierte Planung mit Neubebauungen zu ermöglichen.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

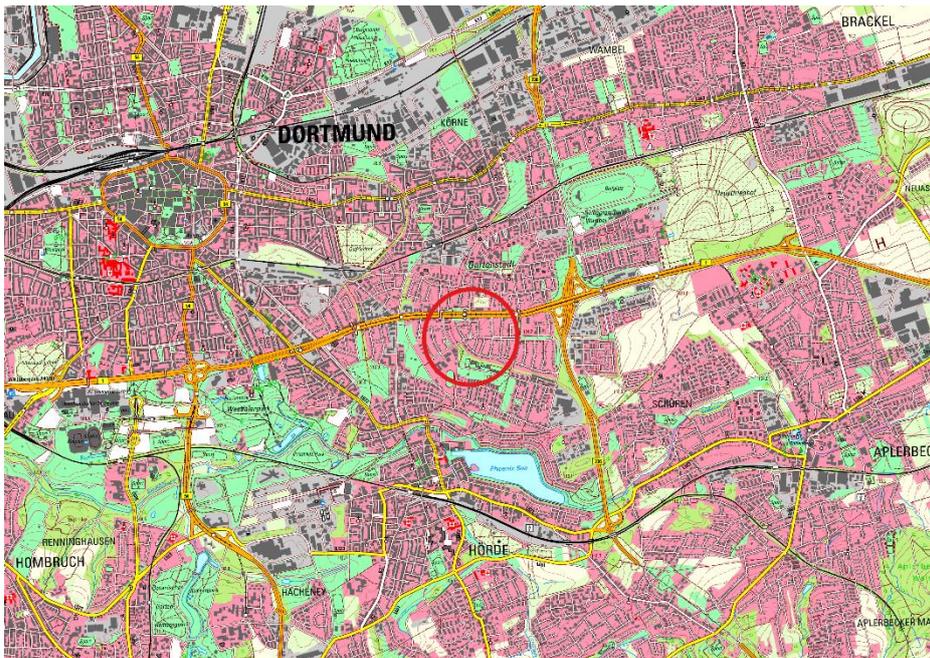


Abb. 1 Lage des Plangebietes im Stadtgebiet
(Geobasis NRW 2024, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffs-verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten. Sie werden, wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten, bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit von der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4411/3 „Kamen“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Stillgewässer, Höhlenbäume, Horstbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@infos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurden die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Dortmund bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 30.08.2023). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Untere Naturschutzbehörde (UNB) Stadt Dortmund
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreisgruppe Dortmund
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stadtverband Dortmund
- Biologische Station Kreis Unna I Dortmund

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 14.11.2023)
Untere Naturschutzbehörde (UNB) Stadt Dortmund	30.08.2023	Keine Rückmeldung
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreisgruppe Dortmund	30.08.2023	Keine Rückmeldung
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stadtverband Dortmund	30.08.2023	Keine Rückmeldung
Biologische Station Kreis Unna / Dortmund	30.08.2023	<p>Rückmeldung vom 07.09.2023: „wir haben in dem Untersuchungsraum bislang keine Untersuchungen durchgeführt, so dass uns dazu keine Daten vorliegen.“</p> <p>Aus den Meldungen von ornitho.de (Stand: 28.03.2023) gibt es einen Hinweis zum Waldkauz aus Dezember 2016 mit dem Brutzeitcode A2. Eine genauere Verortung ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.“</p>
AGARD e.V. - Naturschutzhaus im Westfalenpark	30.08.2023	<p>Rückmeldung vom 11.09.2023: „ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 30.08.2023 u.a. an die Dortmunder Naturschutzverbände, in der Sie um eine Rückmeldung zur Artenschutzabfrage für die Fläche des B-Plans InO 245 - südliche Gartenstadt baten.“</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband NRW und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband NRW) haben sich diesbezüglich ausgetauscht und sind zu folgenden Ergebnissen zum Vorkommen (planungsrelevanter) Arten gekommen:</p>

	<p><u>Vorkommen von Vögeln:</u> Laut der Auswertung von Ornitho.de des NABU Dortmunds gibt es insgesamt 185 Beobachtungen Vögel betreffend (2014 - 2023). Es handelt sich in erster Linie um Zufallsbeobachtungen, bei welchen keine Systematik erkennbar ist. Meistens wurden Rabenvögel gemeldet. Es werden Daten sowohl nördlich als auch südlich der B1 zusammengefasst. Insofern beziehen sie sich nicht ausschließlich auf die Gartenstadt. Interessante Beobachtungen sind:</p> <p>Waldkauz Turmfalke Sperber Mäusebussard Mauersegler</p> <p><u>Vorkommen von Amphibien und Reptilien:</u> Dem AGARD e.V. sind keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten im unmittelbaren Plangebiet bekannt. Kreuzkröten kommen am nördlichen Rand des Phönixsees vor, jedoch ist aufgrund der Zerschneidung möglicher Wanderrouten durch Straßen ihr Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich.“</p>
--	--

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 10.11.2023 durchgeführten Begehung wurden die Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes und der Umgebung kartiert und diese sowie die Gebäude hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet. Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) wurden erfasst und dokumentiert.

3 Darstellung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes InO 245 - südliche Gartenstadt - historischer Kernbereich befindet sich im Stadtbezirk Innenstadt-Ost. Dieser grenzt im Norden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans InO 219, im Westen an die Joseph-Cremer-Straße, im Süden an die alte Bahntrasse und im Osten an die Max-Eyth-Straße.

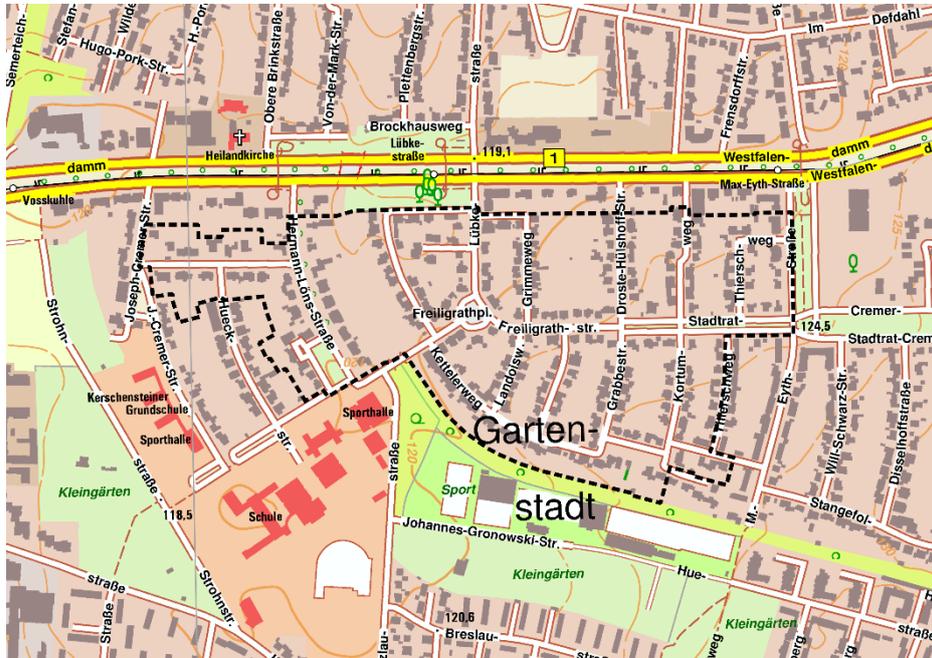


Abb. 2 Geltungsbereich des Plangebietes
(Geobasis NRW 2024, dl-de/by-2-0)

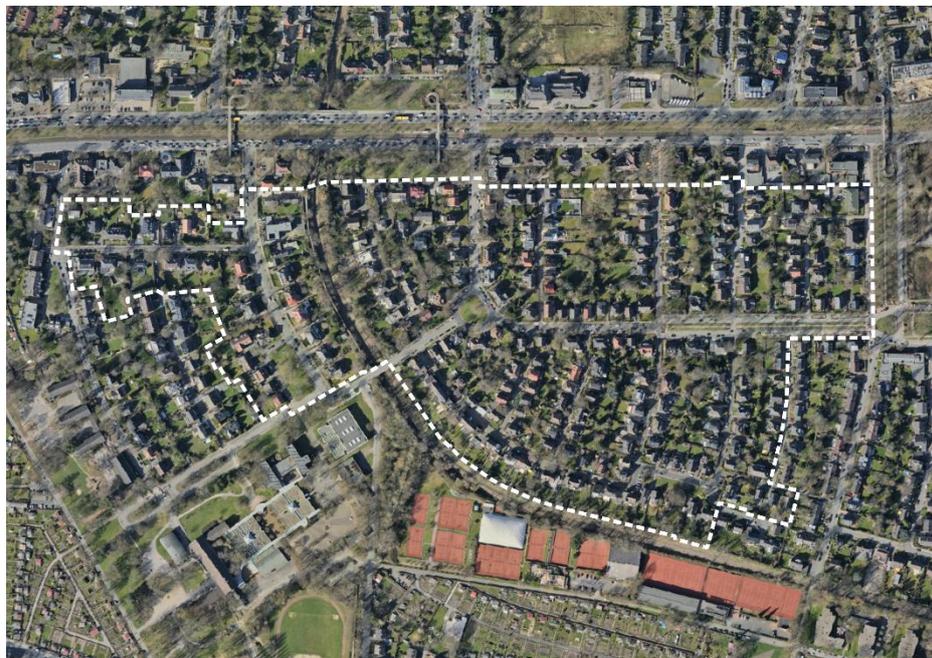


Abb. 3 Luftbildaufnahme des Plangebietes
(Geobasis NRW 2024, dl-de/by-2-0)

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst ca. 26 ha. Es handelt sich um den historischen Kernbereich der südlichen Gartenstadt in Dortmund und sieht eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des Erhaltes des Charakters der südlichen Gartenstadt vor und lässt nur geringfügige weitere Bebauung zu.

Bei den vorhandenen Gebäuden handelt es sich überwiegend um Einfamilienhäuser mit großen Gartengrundstücken mit diversen Gehölz- und Gebüschstrukturen, Zierpflanzungen und größeren Rasenflächen.

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes InO 245 - südliche Gartenstadt - historischer Kernbereich sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Die **baubedingten Störungen** ergeben sich bei Bauarbeiten in Folge der durch den B-Plan vorgesehenen Baufelder. Dabei sind lokal in der Phase der Baufeldräumung Beseitigung von Bau- und Gehölzstrukturen zu beachten, es können sich Störungen durch Geräusch und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Bewegungen von Menschen und Maschine ergeben und damit kann es zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten kommen. Zudem kann sich - zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen - ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme bzw. die Neubebauung zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind an den Gebäudeneubauten größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Nutzungsbedingt sind keine Störwirkung zu erwarten. Das Quartier ist bereits größtenteils bebaut und die Baufelder des B-Plans lassen nur geringfügige Ergänzungen zu. Eine erhöhte Frequentierung von Menschen und Kfz-Verkehr ist nicht zu erwarten.

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für den ausgewerteten MTBQ 4411/3 werden sechs planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.).

Die Datenabfrage sowohl beim amtlichen als auch ehrenamtlichen Naturschutz und der @infos-Datenbank ergab keine Informationen zum Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten im Eingriffsbereich und dessen Wirkraum.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste, etc.), die auf ein Vorkommen von hier potenziell vorkommenden Fledermausarten hindeuten, wurden nicht festgestellt.

Eine Eignung als Quartier und auch Nahrungshabitat liegt im gesamten Plangebiet potenziell vor. Es können sowohl gebäudebewohnende Fledermäuse, als auch baumbewohnende Fledermäuse vorkommen. Im Plangebiet bestehen Wohngebäude verschiedener Bau- und Sanierungsstände und damit mögliche Spaltenverstecke. Zudem findet sich ein alter Baumbestand im Bereich der Gartengrundstücke und der unbebauten Flächen mit der Möglichkeit für Baumhöhlen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	SS	In NRW Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitats: Offenland oder halboffene Landschaft unter anderem an Gewässern; QU/ÜW: Baumhöhlen; ÜW: auch in Gebäuden.	(SZQ, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere und Gebäudequartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	SS	Strukturreiche Landschaften mit Fließgewässern an Siedlungsstrukturen; QU: meist in engen Spalten an Gebäuden, selten in Bäumen oder Felsspalten; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	(SZQ, WS, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere und Gebäudequartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdhabitats: An Gewässerufeln, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen; QU: Baumhöhlen und -spalten, seltener Gebäude und Holzstapel; Wochenstuben fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen und -spalten, Gebäude, Höhlen; in NRW vor allem Durchzügler und Überwinterer.	(SZQ, WQ, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere und Gebäudequartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	SS	Waldgebundene Art; besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdhabitats: Vor allem offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen; QU: Baumhöhlen (in Eichen und Buchen); seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu.	(SZQ, WS, NG) potenzielle Baumhöhlenquartiere und Gebäudequartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Zweifarbflodermäus <i>Vespertilio murinus</i>	G	SS	Besiedelt bevorzugt felsreiche Waldgebiete, ersatzweise Gebäude; Jagdhabitats: Strukturreiche Landschaften mit Grünland und hohem Wald- und Gewässeranteil im siedlungsnahen Bereich, bevorzugt in Gewässernähe, auch an Straßenlaternen; QU: Gebäude; ÜW: Höhlen, Stollen, Felsspalten, Gebäude, Steinbrüche, unterirdische Verstecke; in NRW Durchzügler und Überwinterungen.	(SZQ/NG) Potenzielle Gebäude- und Baumhöhlenquartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat
Zwergfledermäus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	SS	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdhabitats: Gewässer, Kleingehölze, Waldränder und an Straßenlaternen; QU: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer, selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller.	(SZQ, WS, WQ, NG) Potenzielle Gebäude- und Baumhöhlenquartiere vorhanden, pot. Nahrungshabitat

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
 ↑ positiver Trend ↓ negativer Trend - keine Angabe

Habitatpräferenz:

QU Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW Überwinterungsquartier

Schutzstatus:

SS nach BNatSchG streng geschützte Art

S nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

(x) potenzielles Vorkommen (NG) potenzieller Nahrungsgast

(WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

- keine Vorkommen zu erwarten

5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ werden 23 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Die Datenabfrage bei der Biologischen Station Kreis Unna/ Dortmund ergab einen Hinweis auf ein Brutvorkommen des Waldkauzes von 2016 ohne genaue Verortung. Weiterhin ergab die Datenabfrage beim AGARD e.V. Informationen zum Vorkommen von Waldkauz, Turmfalke, Sperber, Mäusebussard und Mauersegler (nicht planungsrelevant) im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld aus den Jahren 2014 bis 2023.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 10.11.2023 wurden folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Straßentaube, Ringeltaube, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Singdrossel, Elster, Rotkehlchen, Haussperling, Buchfink und Rabenkrähe.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	U	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	(B), (NG) Potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast im Bereich der Gartengrundstücke
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: gebüschreiches, feuchtes Extensivgrünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefeldern; Nestbau in Bodennähe oder am Boden in Pflanzenhorsten z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet: Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U	§§	In NRW regelmäßiger Durchzügler (August-September und März-Mai) und mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: ursprünglich sandige/ kiesige Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsflächen, heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Sand-, Kiesabgrabungen und Klärteichen; Nestbau: auf kiesigem oder sandigem Untergrund, meist an unbewachsenen Stellen, z. T. vom Gewässer entfernt.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	unb.	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, in Städten, vereinzelt auch Überwinterer; Lebensraum: Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen; Nestbau: in Nadelbäumen.	(B), (NG) Potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast im Bereich der Gartengrundstücke
Grauspecht <i>Picus canus</i>	S	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (alte Buchenwälder), auch Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Streuobstwiesen; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder, offene Flächen (Lichtungen, Freiflächen); Anlage von Nisthöhlen in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G↓	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nestbau: Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	§	In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen; Lebensraum: Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Brut: Horststandorte, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfolger Siedlungsbereiche; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehmneester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen; Lebensraum: Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	(B), (NG) Potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast im Bereich der Gartengrundstücke
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	U	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten und größere Windwurfflächen in Waldgebieten; Nestanlage: in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	G	§	Brutvogel, aber auch Durchzügler und Wintergast; Lebensraum: in Feldgehölzen, Baumgruppen, Dauergrünland, Parkanlagen und „grünen“ Innenstädten; Brut: in großen Brutkolonien in hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln).	(B), (NG) Potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast im Bereich der Gartengrundstücke
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	(B), (NG) Potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast im Bereich der Gartengrundstücke
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefalte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	(B), (NG) Potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast im Bereich der Gartengrundstücke
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	§	Brutvogel; Lebensraum: Fluss- und Seeufer, Altwässer oder Sümpfe, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen, renaturierten Abgrabungsgewässern, sehr enge Bindung an Schilfröhricht.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebiet; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	(B), (NG) Potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast im Bereich der Gartengrundstücke
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagd: in strukturreichen Offenlandbereichen, großen Waldlichtungen.	(B), (NG) Potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast im Bereich der Gartengrundstücke
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	§	Brutvogel; Lebensraum: hohe, dichte Ufervegetation, insbesondere dichte Röhricht-/Großseggenbestände, zumindest kleine offene Wasserflächen erforderlich; Im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> (Brut-/Rastvogel)	G/G	§	Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (September-März/April); Lebensraum: kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; Brut: an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; Rast- und Überwinterungsgebiete: kleine bis mittelgroße Stillgewässer und mittlere bis größere Fließgewässer.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
 ↓ negativer Trend ↑ positiver Trend - keine Angabe

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
 § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten NG Nahrungsgast
 (NG) potenzieller Nahrungsgast B Brutvogel
 (B) pot. Brutvogel BV Brutverdacht
 DZ Durchzügler WG Wintergast
 [] im weiteren Umfeld

5.3 Amphibien

Für den ausgewerteten MTBQ werden zwei planungsrelevante Amphibienarten angegeben (LANUV o. J.).

Die Datenabfrage beim AGARD e.V. ergab keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten im unmittelbaren Plangebiet. Kreuzkröten kommen am nördlichen Rand des Phönixsees vor, jedoch ist aufgrund der Zerschneidung möglicher Wanderrouten durch Straßen ihr Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Amphibienarten wie in Tabelle 4 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 4 Planungsrelevante Amphibienarten

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	S	SS	Bevorzugt wärmebegünstigte Bereiche, nutzt z. T. auch beschattete Gewässer z. B. in Steinbrüchen, Tongruben und Industriebrachen, Teiche, Quelltöpfe, Bombentrichter etc.	- Keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U	SS	Ursprünglich vegetationsarme Flussauen, heute typisch in Abgrabungsflächen, Industriebrachen etc.	- Keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

SS nach BNatSchG streng geschützte Art
S nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten (x) Vorkommen möglich
x Vorkommen nachgewiesen

5.4 Reptilien

Aufgrund des Fehlens artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.5 Schmetterlinge

Aufgrund des Fehlens artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.6 Weitere planungsrelevante Arten

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Vertretern weiterer planungsrelevanter Artgruppen auszuschließen.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags ist zu beurteilen, für welche Arten projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für diese Arten erfolgt eine Prognose, inwieweit projektbedingt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen ergeben kann. Der Bebauungsplan InO 245 - südliche Gartenstadt - historischer Kernbereich sieht vor, die Entwicklung und die städtebauliche Eigenart des Gebiets dauerhaft zu sichern. Es handelt sich um eine weitgehend bestandsorientierte Planung mit nur wenigen zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten für Wohngebäude. Sofern keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden sollen und keine weitere Bebauung geplant ist, können Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden. Bei einer geplanten Neubebauung der kleinteiligen, unbebauten Flächen können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben.

6.1 Säugetiere

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung ergaben sich keine Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten, jedoch bieten die vorhandenen Gebäude und Gehölze geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse (siehe Kap. 5.2). Zudem stellt das Plangebiet ein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Da aktuell keine Bebauung und Gehölzrodungen geplant sind, wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt. Sollten weitere Bebauung oder Rodungen geplant sein, sind die folgenden Maßnahmen zu beachten:

Baubedingte Tötungen können sich im Rahmen der Baufeldräumung bei einer Betroffenheit besetzter Fledermausquartiere sowie bei Gehölzrodungen ergeben. Bezüglich potenzieller Quartiere ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der die vorhandenen Gehölze kurz vor der Rodung auf Fledermausbesatz kontrolliert werden (Sichtkontrollen, Detektorbegehungen). Sollten Fledermäuse gefunden werden, so ist die Rodung zu stoppen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Durch die Maßnahmen wird das Risiko baubedingter Tötungen weitestgehend reduziert, so dass der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Da aktuell keine Bebauung und Gehölzrodungen geplant sind, wird der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt. Sollten weitere

Bebauung oder Rodungen geplant sein, sind die folgenden Maßnahmen zu beachten:

Für das Plangebiet ist von einer Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse auszugehen. Erhebliche Störungen können bei Rodungs- und Bauarbeiten im direkten Umfeld eines Quartierstandortes entstehen. Sollten sich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Hinweise auf ein bedeutendes Quartier ergeben, so sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und ggf. die Arbeiten auszusetzen (s. o.). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Fledermauspopulation nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Sollten Gehölze entfernt werden müssen, wird eine ökologische Baubegleitung (s. o.) erforderlich. Da aktuell keine Bebauung und Gehölzrodungen geplant sind, werden keine Lebensstätten zerstört und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten wird nicht erfüllt.

Fazit

Für die Arten Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich. Sollten Rodungen von Gehölzen erforderlich werden, können sich jedoch Verbotstatbestände ergeben. In diesem Fall wäre eine weitere Überprüfung in Form einer ökologischen Baubegleitung und / oder weitere Erfassungen der Artengruppe erforderlich.

6.2 Avifauna

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Hinweise auf Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten, die dieser Regelvermutung entgegenstehen würden, liegen nicht vor (bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten, nicht planungsrelevante Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind). Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (vgl. Kap. 7).

Planungsrelevante Vogelarten

Direkte Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ergaben sich während der Ortsbegehungen nicht. Für die Arten Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke weist das Gebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Es ist jedoch davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Anhand der vorhandenen Lebensraumstrukturen kann jedoch ein Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall, Saatkrähe, Sperber, Star, Waldkauz und Waldohreule nicht ausgeschlossen werden. Da die Festsetzung des Bebauungsplanes die Bestandssicherung vorsieht, ist nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen auszugehen. Sollten sich dennoch Rodungen von Gehölzen ergeben, so ist Folgendes zu beachten:

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Baubedingte Tötungen können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester mit nicht flüggen Jungtieren oder Eiern ergeben. Um Tötungen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen) möglichst außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Abweichungen von dem Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o. Kap. 6.1). Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel resultieren. Je nach vorgesehener Gestaltung der Gebäude und Fensterfronten ist dieses durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern.

Durch die Maßnahmen wird das Risiko bau- und anlagebedingter Tötungen weitestgehend reduziert, so dass der Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Erhebliche Störwirkungen auf planungsrelevante Vogelarten sind auszuschließen. In Bezug auf die nutzungsbedingten Faktoren ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Siedlungsraum nicht davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu einer relevanten Erhöhung der Störungsintensität kommt.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für die potenziellen Nahrungsgäste Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke weist das Gebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen

sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Durch Rodungen kann für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall, Saatkrähe, Sperber, Star, Waldkauz und Waldohreule der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten eintreten. Sollten Rodungen von Gehölzen notwendig sein, so sind Gehölzkontrollen auf Nester / Höhlungen vor der Rodung erforderlich. Sollten sich hierbei Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, so sind weitere Erfassungen und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchzuführen.

Sofern keine Rodungen erforderlich werden, wird der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Fazit

Für planungsrelevanten Vogelarten ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten. Sollten im Rahmen der Planung doch Gehölzrodungen erforderlich sein, so sind weitere Maßnahmen und ggf. Erfassungen der Artengruppe der Vögel erforderlich.

6.3 Amphibien

Vorkommen von Amphibien können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

Fazit

Für die Artengruppe der Amphibien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien können im Untersuchungsgebiet/Plangebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

Fazit

Für die Artengruppe der Reptilien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.5 Schmetterlinge

Vorkommen von Schmetterlingen können im Untersuchungsgebiet/Plangebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

Fazit

Für die Artengruppe der Schmetterlinge ist eine Erfüllung von Verbots-
tatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2
ist somit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Dortmund plant zur Sicherung der städtebaulichen Qualität die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) InO 245 - südliche Gartenstadt - historischer Kernbereich mit dem Ziel die Eigenart und städtebauliche Gestalt des Quartiers zu bewahren und eine bestandsorientierte Planung mit Neubebauungen zu ermöglichen. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage der Ortsbegehung vom 10.11.2023 und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich.

Sollte eine (Neu-)Bebauung der unbebauten Flächen und / oder die Rodung von Gehölzen im Plangebiet erforderlich werden, so sind weitere Maßnahmen (ÖBB, Gehölzkontrollen, ggf. Kartierungen) erforderlich.

Essen, 17.01.2024

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, im generischen Maskulinum beschrieben. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:
Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792
S.
- BOYE, P. (2004a): *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) In: PETERSEN, B.;
ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie
und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland,
Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und
Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 512 – 515.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN,
B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A.
(BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 529 – 536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In:
PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;
SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 570 – 575.
- BOYE, P. (2004b): *Vespertilio murinus* Linnaeus, 1758. In: PETERSEN, B.;
ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie
und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland,
Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und
Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 629 – 632.
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND
BERLIN (HRSG.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie –
Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.

Internetadresse:

<http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/>

TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf [17.01.2024].

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o. J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.

Internetadresse:

https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf [17.11.2022].

CAPREZ, S. G. & ZUMBACH, S. (2013): Amphibien in Entwässerungsanlagen. Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz KARCH, Neuenburg, 11 S.

DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.

DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 489 – 495.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

GÜNTHER, R. & U. SCHEIDT (1996): Geburtshelferkröte – *Alytes obstetricans* Laurenti 1768. – In: GÜNTHER, R. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena: G. Fischer Verlag: S. 195 - 214.

KORDGES, T. & C. WILLIGALLA (2011): Kreuzkröte – *Bufo calamita*. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. (HRSG.). Bielefeld: Laurenti-Verlag: S. 623 – 666.

LAND NRW (2023): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [25.08.2023].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (O. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [09.11.2023].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [14.11.2023].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [14.11.2023].

- MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMAN, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- Internetadresse:
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [17.11.2022].
- MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- M. RÖSSLER et al. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 3. überarbeitete Auflage.

Internetadresse:

https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf [17.11.2022].

- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M.; HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) BfN-Skripten 543: 97 S.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects,. EUROBATS Publication Series No. 8, UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany: 62 S.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan InO 245 - südliche Gartenstadt - historischer Kernbereich in Dortmund

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation



Wohnbebauung im Plangebiet



Gartenbereiche im Plangebiet